

Artikel 111*

(1) Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem In-Kraft-Treten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Materialien

Zur Erstfassung von 1949

Beratungen:

HCh. E. Art. 124 Abs. 3

Frühere Nummerierungen im Entwurf im PR:

Art. 124 Abs. 3 (FinA. in der 14. Sitz.); Art. 124a–1 (Allg. RedA.); Art. 124a (HptA. in der 50. Sitz.)

Siehe im Übrigen die Nachw. bei den Materialien zu Art. 110 zur Erstfassung von 1949.

Änderungen oder Ergänzungen hat die Vorschrift bisher nicht erfahren.

* Die Vorschrift ist seit In-Kraft-Treten des Grundgesetzes unverändert geblieben.